

**RS OGH 1992/9/16 9ObA152/92,
8ObA134/97g, 9ObA232/98b,
9ObA240/01m**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.09.1992

Norm

B-VG Art21 Abs1

VBG §32

Rechtssatz

Wohl gebietet Art 21 Abs 1 zweiter Satz B-VG nicht, daß der Landesgesetzgeber im Bereich des Dienstrechtes (soweit ihm in diesem Bereich gemäß Art 21 Abs 2 die Kompetenz zukommt) in allen Details den Regelungen des Bundesrechtes zu folgen und diese praktisch nachzuvollziehen hätte. Grundsätze des Bundesrechtes sind jedoch mit dem im Art 21 Abs 1 zweiter Satz festgelegten Ziel zu beachten. Bei der dem § 32 VBG zugrundeliegenden Bindung der Dienstgeberkündigung an wichtige Gründe schon nach relativ kurzer Dauer des Dienstverhältnisses handelt es sich um eine wesentliche Bestimmung der Regelungen über die Rechtsverhältnisse der Vertragsbediensteten.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 152/92
Entscheidungstext OGH 16.09.1992 9 ObA 152/92
- 8 ObA 134/97g
Entscheidungstext OGH 29.01.1998 8 ObA 134/97g
Auch; nur: Wohl gebietet Art 21 Abs 1 zweiter Satz B-VG nicht, daß der Landesgesetzgeber im Bereich des Dienstrechtes (soweit ihm in diesem Bereich gemäß Art 21 Abs 2 die Kompetenz zukommt) in allen Details den Regelungen des Bundesrechtes zu folgen und diese praktisch nachzuvollziehen hätte. Grundsätze des Bundesrechtes sind jedoch mit dem im Art 21 Abs 1 zweiter Satz festgelegten Ziel zu beachten. (T1)
- 9 ObA 232/98b
Entscheidungstext OGH 09.12.1998 9 ObA 232/98b
Auch; nur T1
- 9 ObA 240/01m
Entscheidungstext OGH 14.11.2001 9 ObA 240/01m
Vgl auch; nur T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0053597

Dokumentnummer

JJR_19920916_OGH0002_009OBA00152_9200000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at